

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Argenthal**

vom 01.02.2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Überlassung eines Rasenreihengrabes	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung durch die Gemeinde	4
VII. Bestattungen an Samstagen	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.10.2001 außer Kraft.

55496 Argenthal, den 01.02.2011
Ortsgemeinde Argenthal

(Siegel)

Kretzschmar,
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) | nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnengrabstätte | 150,00 € |

II. Überlassung eines Rasenreihengrabes

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung eines Rasenreihengrabes an Berechtigte | 1.200,00 € |
|----|--|------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1. a) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) | eine Einzelgrabstätte | 350,00 € |
| bb) | eine Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| b) | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b /pro Jahr, für | |
| aa) | eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| bb) | eine Doppelgrabstätte | 40,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) | nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 420,00 € |
| c) | Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 € |
| 2. | Rasenreihengräber | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) | nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 420,00 € |
| c) | Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 € |
| 3. | Wahlgräber - Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) | Einzelgrabstelle | 420,00 € |
| b) | Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 420,00 € |
| | für jede weitere Bestattung | 520,00 € |
| 4. | Urnenbeisetzung im Wahlgrab | 100,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten, einschl. die der Ortsgemeinde Argenthal, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung durch die Gemeinde

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| a) | einer Leiche | 70,00 € |
| b) | einer Urne | 36,00 € |
| c) | Benutzung der Kühlzelle bis 3 Tage | 50,00 € |
| | jeder weiterer Tag | 15,00 € |

VII. Bestattungen an Samstagen

- | | |
|----------------------------|----------|
| Mehrkosten für Arbeitslohn | 110,00 € |
|----------------------------|----------|

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55496 Argenthal, den 01.02.2011
Ortsgemeinde Argenthal

(Siegel)

Kretzschmar,
Ortsbürgermeister